

Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1953)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417488>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GESCHÄFTSBERICHT

DES

VERWALTUNGSGERICHTES

FÜR DAS JAHR 1953

Das Verwaltungsgericht erstattet hiermit für das Jahr 1953 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht.

I. Personelles

An Stelle von Herrn Henri Romy, Landwirt in Sorvilier, welcher auf Ende 1952 demissioniert hatte, wurde im Berichtsjahr als Verwaltungsrichter Herr Arthur Juillerat, Landwirt in Undervelier, gewählt. Auf Ende Mai 1953 hat auch Herr Notar Hans Bürgi, Kirchberg, nach 25jähriger Tätigkeit als Verwaltungsrichter seine Demission eingereicht. Durch seine stete Bereitschaft, seine objektive Mitarbeit und mit seinen reichen Kenntnissen und Erfahrungen hat Herr Notar Bürgi dem Gericht wertvolle Dienste geleistet, wofür ihm anlässlich seines Rücktrittes der beste Dank abgestattet wurde. An seiner Stelle wurde der bisherige Ersatzmann, Herr Notar Werner Schlosser, Kirchdorf, als Verwaltungsrichter gewählt. Für ihn wurde als Ersatzmann des Verwaltungsgerichts Herr Peter Bürgi, Fürsprecher und Notar in Burgdorf, bestimmt. Als weiterer Suppleant wurde gewählt Herr Notar Werner Hadorn in Spiez, der Herrn H. Balthasar, Kaufmann in Thun, ersetzt.

II. Organisation und Tätigkeitsgebiet

Im Jahre 1953 hat das Verwaltungsgericht 20 Sitzungen abgehalten. Erledigt wurden 268 Geschäfte. Davon entfielen auf Verwaltungs- und Steuerrechtssachen 104 Geschäfte und auf AHV-Streitigkeiten 164. Vom Präsidenten als Einzelrichter wurden 15 Verwaltungs- und Steuerrechtssachen erledigt und 100 AHV-Streitigkeiten. Als unerledigt wurden auf das Jahr 1954 übertragen 28 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle und 6 AHV-Streitigkeiten.

Gegenstand der im Berichtsjahr vom Verwaltungsgericht als *einzig* kantonale Urteilsinstanz beurteilten Streitfälle waren:

- 11 Grundeigentümerbeiträge;
- 3 Beseitigungen vorschriftswidriger Bauten;
- 1 Kanalisationsbeitrag;
- 1 Streitigkeit aus Wasserrechtskonzession;
- 1 Rückforderung von Erbschaftssteuern;
- 1 Kurtaxen.

Der Präsident in seiner ausschliesslichen Kompetenz als *Einzelrichter beurteilte* folgenden Streitfall:

- 1 Rückforderung von Kirchensteuern.

Die im Jahre 1953 *eingelangten* Beschwerden über Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuern betrafen:

- 2 Beschwerden die Steuerperiode 1947/48,
- 5 Beschwerden die Steuerperiode 1949/50,
- 30 Beschwerden die Steuerperiode 1951/52,

37

Von den während des Berichtsjahres vom Verwaltungsgericht und vom Präsidenten als Einzelrichter *erledigten* Steuerbeschwerden betrafen:

- 1 Beschwerde die Steuerperiode 1947/48,
- 8 Beschwerden die Steuerperiode 1949/50,
- 30 Beschwerden die Steuerperiode 1951/52.

39

Von den an das Bundesgericht durch staatsrechtlichen Rekurs weitergezogenen 3 steuerrechtlichen Geschäften fanden im Berichtsjahr 2 Urteile ihre Bestätigung, während ein drittes aufgehoben wurde.

Beim Eidgenössischen Versicherungsgericht wurden 25 AHV-Beschwerdeentscheide und Rekursentscheide betreffend landwirtschaftliche Familienbeihilfen mittels Berufung angefochten. Sie fanden folgende Erledigung:

- 1 durch Nichteintreten,
- 8 durch Abweisung,
- 4 durch Zuspruch,
- 8 durch Rückzug resp. Abstand.

4 Fälle aus dem Jahr 1953 sind noch beim Eidgenössischen Versicherungsgericht hängig.

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1953

	Vom Jahre 1952 übernommen		Kläger oder Beschwerdeführer			Total	Zugesprochen				Abgewiesen				Vergleich, Rückzug und Abstand	Nichteintreten	Total erledigt	Unerledigt auf 1954 übertragen	
	1953 eingelangt		Staat	Gemeinden oder Korporationen	Private		Beurteilt	Staat	Gemeinden	Private	Total	Staat	Gemeinden	Private					Total
A. Verwaltungs- und Steuerrechtssachen																			
<i>Als einzige kantonale Urteilsinstanz: (inkl. Kompetenzkonflikte)</i>																			
a) Verwaltungsgericht	2	31	1	27	3	33	18	—	15	—	15	—	1	2	3	—	—	18	10
b) Der Präsident als Einzelrichter							1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
<i>Als Beschwerdeinstanz in Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuersachen:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	9	37	2	2	33	46	35	4	—	3	7	—	1	27	28	—	—	35	7
b) Der Präsident als Einzelrichter							2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	
<i>Als Beschwerdeinstanz betr. Erbschafts- und Schenkungssteuer-Festsetzungen:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	4	21	—	—	21	25	12	—	—	1	1	—	—	11	11	—	—	12	7
b) Der Präsident als Einzelrichter							3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	
<i>Als Urteilsinstanz in Gemeindesteuer-Teilungsstreitsachen gemäss Dekret vom 12. Mai 1949.</i>																			
	13	4	—	4	—	17	14	—	13	—	13	—	1	—	1	1	1	16	1
<i>Als Beschwerdeinstanz gemäss § 7 des Dekrets vom 14. Mai 1947.</i>																			
	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—
<i>Als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 186, Abs. 2, Steuergesetz</i>																			
	4	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—
<i>Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 8, lit. c, des Wiederherstellungsgesetzes vom 30. Juni 1935</i>																			
	—	3	—	2	1	3	3	—	1	—	1	—	1	1	2	—	—	3	—
<i>Als Beschwerdeinstanz nach Strassenbaugesetz vom 14. Oktober 1934.</i>																			
	—	3	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
<i>Total</i>	33	99	—	—	—	132	93	—	—	—	37	—	—	—	56	10	1	104	28
B. AHV-Streitigkeiten																			
a) Verwaltungsgericht	5	165	—	—	—	170	64	—	—	—	8	—	—	—	56	—	—	64	6
b) Der Präsident als Einzelrichter							89	—	—	—	6	—	—	—	83	5	6	100	
<i>Total</i>	38	264	—	—	—	302	246	—	—	—	51	—	—	—	195	15	7	268	34

Zu dieser Tabelle ist ergänzend zu bemerken:

In den Zahlen für die AHV-Streitigkeiten sind mit-
enthalten:

1. die Beschwerdesachen betreffend *Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer*

und *Bergbauern*. Es sind 20 solcher Beschwerden eingelangt, von denen 15 erledigt und 5 auf das Geschäftsjahr 1954 übertragen wurden. Durch das Gericht wurden 6 Beschwerden abgewiesen und 3 zugesprochen, vom Präsidenten als Einzelrichter 4 abgewiesen und auf 2 nicht eingetreten;

2. die Beschwerdesachen betreffend *Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung)*. Die 5 im Berichtsjahr eingelangten Beschwerden dieser Kategorie wurden vom Präsidenten als Einzerrichter alle abgewiesen.

Auch in diesem Berichtsjahre sind die Geschäfte aus dem eidgenössischen Rechtsbereich (Streitigkeiten betreffend die AHV) wieder etwas zurückgegangen (Neueingänge 1953: 165, 1952: 187), andererseits sind insbesondere die Geschäfte allgemeiner verwaltungsrechtlicher Natur, wie Streitigkeiten über Grundeigentümerbeiträge, Kanalisationsbeiträge, Schwellenpflichten, Strassenbauverfügungen usw. eher im Zunehmen begriffen. Diese Verlagerung ist an sich nicht zu bedauern, wird sich die Tätigkeit des Verwaltungsgerichts doch wieder mehr seiner eigentlichen Bestimmung gemäss entfalten, nämlich in der Anwendung und Auslegung kantonalen Rechts, während es eine Zeitlang vorwiegend eine kantonale Rekursbehörde für die Auslegung eidgenössischen Rechts zu werden drohte.

IV. Gesetzgebung und Rechtspflege

Die am Schlusse des letztjährigen Berichtes erwähnten Steuerteilungsbeschwerden von 12 Gemeinden

betreffend die Steuern der BKW sind nach gründlicher Untersuchung durch eine sorgfältige Expertise in 3 Sitzungen am 1., 8. und 22. Juni 1953 beurteilt worden. Die Ausfertigung nahm in Anbetracht der weitschichtigen Materie, der komplizierten zahlenmässigen Ausrechnungen und der erforderlichen Vervielfältigungen der Urteile und der Beilagen noch einige Zeit in Anspruch. Wir können feststellen, dass in diesem nicht einfachen Rechtsbereich nun doch eine Beruhigung eingetreten ist.

Bern, den 29. März 1954.

Im Namen des Verwaltungsgerichtes,

Der Präsident:

Halbeisen

Der Gerichtsschreiber:

Dübi

